

*Name:*

**Freiheitliche Partei Deutschlands**

*Kurzbezeichnung:*

**FP Deutschlands**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

Postfach 33 31  
02965 Hoyerswerda  
z. H. Herrn Dr. Johannes Hertrampf

Sacka Zum Oberdorf 40 A  
01561 Thiendorf

*Telefon:*

(0 35 71) 40 80 44  
(0 35 71) 40 81 20  
(03 52 40) 7 29 39

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

-

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 03.03.2008)*

*Name:*

**Freiheitliche Partei Deutschlands**

*Kurzbezeichnung:*

**FP Deutschlands**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender:

Dr. Johannes Hertrampf

Stellvertreter:

Wilfried Storch

Harald Bornschein

Beisitzer:

Michael Hoja

**Landesverbände:**

Sachsen:

Vorsitzender:

Gotthard Ringel

Stellvertreter:

Wilfried Storch

Schatzmeisterin:

Karin Hertrampf

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzender:

Hans-Joachim Pieper

Stellvertreter:

Dirk Steffen

Schatzmeister:

Arnold Günther

FREIHEITLICHE PARTEI DEUTSCHLANDS - FP DEUTSCHLANDS  
Satzung der Partei (Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 25. November 2006 in  
Leipzig)

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Allgemeine Bestimmungen -Name Sitz und Ziele der Partei	2
Mitgliedschaft,Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Gliederung und Organe der Partei	5
Beschlussfassung, Willensbildung	10
Parteischiedsgerichte	11
Parteifinanzen	12
Parteibeitrag	12
Bundesschiedsgerichtsordnung	13
Finanzordnung	16
Beitragsordnung	18

**Allgemeine Bestimmungen - Name, Sitz und Ziele der Partei**

§ 1

Der Name der Partei lautet: Freiheitliche Partei Deutschlands. Die Kurzbezeichnung lautet: FP Deutschlands. Das Emblem der Partei zeigt einen Adler vor der Sonne auf blauem Hintergrund. Der Adler trägt an den Füßen eine gesprengte Kette.

§ 2

Der Sitz der Partei ist Hoyerswerda. Der Tätigkeitsbereich der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 3

Die Partei verfolgt demokratische, soziale und nationale Ziele, ist natur- und volksverbunden, eine Reformpartei aus dem Volk.

#### § 4

Für Kläger der Partei oder gegen die Partei ist der Sitz der Partei (§2) ausschließlicher Gerichtsstand. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Parteimitgliedern gilt dies auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

#### § 5

Der Bundesvorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich.

### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### § 6

Jeder Deutsche, der das Programm und die Satzung der Partei anerkennt, das 16. Lebensjahr erreicht hat und nicht vom Wahlrecht gerichtlich ausgeschlossen ist, kann Mitglied der Partei werden. Die Partei kann einen Jugendverband bilden. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft im Jugendverband begründet keine Parteimitgliedschaft. Der/die Vorsitzende des Jugendverbandes ist Mitglied des Bundesvorstandes mit beratender Stimme.

Eine Doppelmitgliedschaft, Mitgliedschaft in einer anderen Partei, ist zulässig, wenn sie mit den Zielen der Freiheitlichen Partei Deutschlands vereinbar ist.

#### § 7

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Kreisvorstand.

#### § 8

Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich, ohne Angabe von Gründen, dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides an den Bundesvorstand Beschwerde einlegen. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig. Er teilt diese Entscheidung dem Beschwerdeführer innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde ohne Angabe von Gründen schriftlich mit.

#### § 9

Dem aufgenommenen Mitglied ist die Bestätigung auf einer Mitgliederversammlung mitzuteilen und ein Mitgliedsausweis auszuhändigen.

#### § 10

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei austreten. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, durch Streichung bei selbstverschuldeter Nichtentrichtung des Parteibeitrages länger als ein Jahr, durch Streichung bei Verlust des Wahlrechts und durch Tod.

#### §11

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, indem es an den Versammlungen seiner Parteigremien, an den Abstimmungen und satzungsmäßigen Wahlen teilnimmt, indem es Wahlvorschläge unterbreitet und sich selbst zur Wahl vorschlagen lässt, indem es Beschlussvorlagen unterbreitet und selbst an den Beschlussfassungen teilnimmt.

#### § 12

Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Verwirklichung des Parteiprogramms beizutragen und Tätigkeiten zu unterlassen, die das Ansehen und das Wirken der Partei schädigen. Es hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten, welcher der Beitragsordnung entspricht.

#### § 13

Bei Aufnahme in die Partei hat jeder vor Aushändigung des Mitgliedsausweises eine Aufnahmegebühr in die Bundeskasse zu entrichten.

#### § 14

Die Streichung wird vom Landesvorstand vorgenommen, sie ist unanfechtbar und wird dem ehemaligen Mitglied innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

#### § 15

Wer bewusst falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht oder schwerwiegend gegen die Parteidisziplin verstoßen hat, wer das öffentliche Ansehen der Partei schwer geschädigt hat, wer unerlaubt eine Kasse führt, wer sein Amt als Funktionär zu seinem eigenen Vorteil missbraucht hat, der wird ohne Ansehen auf bisherige Verdienste aus der Partei ausgeschlossen. Der Antrag auf Ausschluss muss von einem Kreis- oder Stadtverband oder einem Landesverband an das zuständige Schiedsgericht gestellt werden, welches nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung eine Entscheidung trifft. Der Ausschluss gilt von dem Tage an, an dem das Schiedsgericht ihn beschlossen hat. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

#### § 16

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind Rüge und Verweis. Sie werden vom Kreis- oder Stadtverband bzw. vom Landesvorstand verhängt. Eine Rüge wird in der Regel dann erteilt, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum bzw. wiederholt seine Pflichten als Parteimitglied missachtet. Ein Verweis wird in der Regel dann erteilt, wenn sich ein Mitglied eines einmaligen größeren Vergehens schuldig macht. Die Begründungen für Rüge und Verweis sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Frühestens nach einem halben Jahr, sind die Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand, der sie ausgesprochen hat, zu streichen. Ein Mitglied kann gegen eine Ordnungsmaßnahme beim zuständigen Landesschiedsgericht Berufung einlegen.

#### § 17

Der Bundesvorstand kann einen Landesverband, einen Kreisverband oder einen Stadtverband auflösen, wenn die betreffende Gebietskörperschaft in einer Weise tätig wird, die dem Programm oder der Satzung der Partei grundsätzlich zuwiderläuft, oder die betreffende Gebietskörperschaft vorsätzlich Beschlüsse der übergeordneten Organe nicht erfüllt. Auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag ist diese Auflösung durch Beschluss zu bestätigen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, dann gilt die Auflösung als nicht vorgenommen.

### **Gliederung und Organe der Partei**

#### § 18

Die Partei gliedert sich nach dem Territorialprinzip. Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände. Ein Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis- und Stadtverbände. Die Kreisverbände gliedern sich in Ortsgruppen. Die Stadtverbände gliedern sich in Stadtgebietsgruppen.

#### § 19

Die Gründung einer unteren Organisation bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der nächstfolgenden übergeordneten Gebietskörperschaft.

## § 20

Die unterste organisatorische Einheit ist die Orts- bzw. Stadtgebietsgruppe. Ihr müssen mindestens sieben Mitglieder angehören. Die Orts- bzw. Stadtgebietsgruppe wird von einem Vorstand geleitet, dem der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder angehören.

## § 21

Der Kreisverband und der Stadtverband sind die kleinsten selbstständigen organisatorischen Einheiten der Partei und besitzen eine selbständige Kassenführung. Der Kreisverband umfasst in der Regel mehrere Ortsgruppen, der Stadtverband mehrere Stadtgebietsgruppen. Die Grenzen eines Kreis- und Stadtverbandes sind identisch mit der betreffenden Verwaltungsstruktur. Regional-, Kreis- und Stadtverband führen jährlich in der Regel eine Hauptversammlung durch.

Der Vorstand der jeweiligen Verbände besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Hauptversammlung stellt die Wahlbewerber für Kommunal- und Kreistagswahlen auf. Sie schlägt ferner die Wahlbewerber für Landtags- und Bundestagswahlen vor.

## § 22

Der Landesverband ist die Gebietskörperschaft der Partei auf Landesebene. Der Landesverband ist eine selbständige organisatorische Einheit der Partei mit eigener Kassenführung. Ihm gehören die Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbände des jeweiligen Bundeslandes an. Seine Grenzen sind identisch mit den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes. Eine regionale Zusammenarbeit ist möglich. Der Landesverband führt in der Regel aller zwei Jahre einen Landesparteitag durch. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und bis zu weiteren sieben Vorstandsmitgliedern. Der Landesparteitag stellt die Landeslisten für Landtags- und Bundestagswahlen auf.

## § 23

Auf Bundesebene ist der Bundesparteitag das oberste Organ der Partei. In der Regel wird aller zwei Jahre ein ordentlicher Bundesparteitag durchgeführt. Der Bundesparteitag verabschiedet die Satzung und das Programm der Partei. Er nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen, analysiert die politische Tätigkeit in der zurückliegenden Wahlperiode und beschließt die politische Grundlinie bis zum nächsten Parteitag. Er beschließt des weiteren die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung, die Verschmelzung mit anderen Parteien, die Auflösung der Partei sowie in besonderen Fällen den Ausschluss von Parteimitgliedern. Beschlüsse des Parteitages sind nicht anfechtbar.

## § 24

Dem Bundesvorstand gehören an: der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und bis zu zwanzig weitere Mitglieder. Die Vorsitzenden der Landesverbände gehören auf Grund ihrer Funktion dem Bundesvorstand an. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes sind gleichberechtigt. Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes eine Vorstandsitzung fordert, ist diese durchzuführen.

## § 25

Der Bundesvorstand ist das höchste Organ zwischen den Parteitag. Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Im Rechenschaftsbericht ist auch die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

## § 26

Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. soweit nach dem Parteiengesetz zulässig von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft ordnungsgemäß geprüft werden und ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

#### § 27

Der Bundesvorsitzende muß einen außerordentlichen Parteitag einberufen, wenn die einfache Mehrheit aller Parteimitglieder das verlangen. Diese Regelung bezieht sich auf alle untergeordneten Ebenen.

#### § 28

Die Einladungsfrist für Parteitage beträgt sechs Wochen, für außerordentliche Parteitage eine Woche. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Leitung des Parteitages obliegt dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter. Ein Parteitag ist beschlussfähig - und das gilt für jede Parteiversammlung -, wenn mehr als 50% der eingeladenen Parteimitglieder anwesend sind. Über den gesamten Verlauf des Parteitages ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu beglaubigen ist.

#### § 29

Einem Landesparteitag gehören an: der Landesvorstand, die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände sowie die gewählten Vertreter der Kreis- und Stadtverbände. Die Zahl der nicht gewählten Teilnehmer eines Landesparteitages muss weniger als ein Fünftel der Gesamtzahl der Teilnehmer mit Stimmrecht des Landesparteitages betragen.

#### § 30

Dem Bundesparteitag gehören an: der Bundesvorstand, die Vorsitzenden der Landes-, Kreis- und Stadtverbände und die von den Kreis- und Stadtverbänden gewählten Vertreter. Die Zahl der nicht gewählten Teilnehmer des Bundesparteitages muss weniger als ein Fünftel der Gesamtzahl der Teilnehmer mit Stimmrecht des Bundesparteitages betragen.

#### § 31

Hauptversammlungen können als Vertreterversammlungen durchgeführt werden. Die Kreis- bzw. Stadtverbände laden nach folgendem Delegiertenschlüssel ein:

- bis 100 Mitglieder im Kreis- bzw. Stadtverband werden alle Mitglieder eingeladen;
- bei 101 bis 300 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter für 2 Mitglieder eingeladen;
- bei 301 bis 600 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter für 3 Mitglieder eingeladen;
- bei 601 bis 1.000 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter für 4 Mitglieder eingeladen;
- bei 1.001 bis 3.000 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter für 6 Mitglieder eingeladen;
- ab 3.001 Mitgliedern im Kreis- bzw. Stadtverband wird 1 Delegierter auf jedes 10. Mitglied eingeladen.

Die Delegierten werden von den Orts- bzw. Stadtgebietsgruppen gewählt.

#### § 32

Landesparteitage können als Vertreterversammlungen durchgeführt werden. Der Landesvorstand lädt nach folgendem Delegiertenschlüssel ein:

- bis 100 Mitglieder im Landesverband werden alle Mitglieder eingeladen;
- bei 101 bis 300 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter für 2 Mitglieder eingeladen;
- bei 301 bis 600 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter für 3 Mitglieder eingeladen;
- bei 601 bis 1.000 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter für 6 Mitglieder eingeladen;
- bei 3.001 bis 5.000 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter auf jedes 10. Mitglied eingeladen;
- ab 5.001 Mitgliedern im Landesverband wird 1 Delegierter auf jedes 20. Mitglied eingeladen.

Die Delegierten werden auf Hauptversammlungen der Kreis- bzw. der Stadtverbände gewählt.

### § 33

Der Bundesparteitag kann als Vertreterversammlung durchgeführt werden. Der Bundesvorstand lädt bundesweit nach folgendem Delegiertenschlüssel ein:

- bis 500 Mitglieder werden alle Mitglieder eingeladen;
- bei 1.001 bis 6.000 Mitglieder wird 1 Delegierter für 3 Mitglieder eingeladen;
- bei 6.001 bis 8.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für 6 Mitglieder eingeladen;
- bei 8.001 bis 20.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für 10 Mitglieder eingeladen;
- bei 20.001 bis 40.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für 20 Mitglieder eingeladen;
- bei 40.001 bis 80.000 Mitgliedern wird 1 Delegierte für jedes 40. Mitglied eingeladen;
- bei 80.001 bis 200.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für jedes 60. Mitglied eingeladen;
- bei 201.000 bis 500.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für jedes 150. Mitglied eingeladen;
- ab 500.000 Mitgliedern wird 1 Delegierter für jedes 250. Mitglied eingeladen.

Die Delegierten werden auf Landesparteitagen gewählt.

### § 34

Ein Kreis- bzw. Stadtvorstand kann in dringendem Fall Mitglieder kooptieren. Diese Mitglieder sind durch den jeweiligen Landesvorstand zu bestätigen.

### § 35

Ein Landesvorstand kann in dringendem Fall Mitglieder kooptieren. Diese Mitglieder sind durch den Bundesvorstand zu bestätigen.

### § 36

Der Bundesvorstand kann in dringendem Fall Mitglieder kooptieren.

### § 37

Ein Kreis- bzw. Stadtvorstand kann in dringendem Fall aus seinen Reihen den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter wählen. Diese Handlung bedarf der Bestätigung des jeweiligen Landesvorstandes. Ein Landesvorstand kann in dringendem Fall aus seinen Reihen einen Landesvorsitzenden wählen. Diese Handlung bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann in dringendem Fall aus seinen Reihen den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter wählen.

### § 38

Auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden beruft der Bundesvorstand den Generalsekretär der Partei.

#### § 39

Um sich die Arbeitsfähigkeit zu erleichtern, kann der Bundesvorstand ein Präsidium bilden, dem der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, der Generalsekretär und der Schatzmeister angehören. Die Tätigkeit des Präsidiums muß durch die jeweils nachfolgende Sitzung des Bundesvorstandes bestätigt werden.

#### § 40

Alle gewählten Parteiorgane sind auf den jeweiligen Verbandsebenen über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht ist gesondert vorzulegen und durch gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen.

#### § 41

Bei den Vorständen können Ausschüsse gebildet werden, deren Aufgabe es ist, die Parteiarbeit auf den einzelnen Sachgebieten zu qualifizieren. Die Mitglieder der Ausschüsse sind von den Vorständen zu berufen.

### **Beschlussfassung, Willensbildung**

#### § 42

Beschlüsse der Orts- und der Stadtgebietsgruppen, der Hauptversammlungen, der Landesparteitage und des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### § 43

Beschlüsse des Bundesparteitages zur Satzung, zum Programm, zur Beitragsordnung, zur Schiedsgerichtsordnung, zur Finanzordnung sowie zur Verschmelzung mit anderen Parteien und zur Auflösung der Partei bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

#### § 44

Alle Beschlüsse werden offen gefasst.

#### § 45

Alle Vorstände sowie die Mitglieder der Schiedsgerichte, der Wahlkommission und die Rechnungsprüfer werden in geheimer Wahl gewählt.

#### § 46

Nachdem die Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. des jeweiligen Schiedsgerichtes, der Wahlkommission und der Rechnungsprüfer beschlossen wurde, gelten in Reihenfolge die Mitglieder als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Vorsitzende und Stellvertreter von Vorständen werden direkt gewählt.

#### § 47

Beschlüsse der untergeordneten Vorstände bedürfen der Bestätigung durch die übergeordneten Vorstände, erst danach sind sie gültig.

#### § 48

Beschlüsse sind jeweils vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu beurkunden. Jedes Parteimitglied hat das Recht, sich über alle in der Partei gefassten Beschlüsse zu informieren. Beschlüsse sind in eine Beschlusskartei aufzunehmen und auf ihre Erfüllung

hin zu kontrollieren.

#### § 49

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

#### § 50

Vorschläge zur Beschlussfassung können Organe, Ausschüsse und einzelne Mitglieder unterbreiten, unabhängig davon, ob sie an der Versammlung teilnehmen oder nicht. Vorschläge sind vor der Beschlussfassung zu erörtern. Eine Versammlung kann beschließen, Vorschläge nicht zur Kenntnis zu nehmen.

#### § 51

Stellt ein Drittel aller Landesverbände oder ein Drittel aller Kreis- und Stadtverbände beim Bundesvorstand den Antrag zur Durchführung einer Urabstimmung in der Partei, so ist diese innerhalb von acht Wochen nach Eingang des letzten erforderlichen Antrags durchzuführen. Beschließt ein Parteitag die Auflösung der Partei, oder die Verschmelzung mit anderen Parteien, so ist eine Urabstimmung der Mitglieder obligatorisch. Die Urabstimmung muss in einem Zeitraum von fünf Tagen durchgeführt werden. Das Ergebnis ist spätestens am dritten Tag nach Abschluss der Urabstimmung in der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es kommt einem Parteitagsbeschluss gleich. Liegt ein solcher bezüglich des Gegenstandes der Urabstimmung vor, so gilt er nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

### **Parteischiedsgerichte**

#### § 52

Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte auf vier Jahre gewählt, welche aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine andere Funktion in der Partei bekleiden und sind an keine Weisungen eines Vorstandes gebunden. Aufgabe des Schiedsgerichtes ist es, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Organen und Ausschüssen zu schlichten. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für alle Beteiligten bindend. Die Tätigkeit der Schiedsgerichte auf Bundes- und Landesebene wird in den jeweiligen Schiedsgerichtsordnungen geregelt.

### **Parteifinanzen**

#### § 53

In der Partei gibt es nur eine Finanzordnung, Sie ist die Grundlage für die Tätigkeit des Bundes- und der Landesschatzmeister. Zur Führung von Kassen sind ausschließlich der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Kreis- und Stadtvorstände berechtigt. Für die Aktualisierung der Finanzordnung ist der Bundesschatzmeister zuständig. Der Bundesvorstand kann einzelne notwendige Ergänzungen und Veränderungen beschließen. Auf Wahlparteitagen ist die Finanzordnung in ihrer Ganzheit stets neu zu beschließen.

#### § 53 a

Auf Bundes- und Landesebene werden jeweils zwei Rechnungsprüfer für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt, die auch für die Rechnungsprüfungen auf Kreisebene zuständig sind.

#### § 53 b

Spenden an die Partei können nur von natürlichen Personen geleistet werden.

## **Parteibeitrag**

### § 54

In der Partei gibt es nur eine Beitragsordnung. Für die Einhaltung der Beitragsordnung ist auf Bundesebene der Bundesschatzmeister und sind auf Landesebene die Landesschatzmeister zuständig.

### § 55

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Partei einen Beitrag zu zahlen. Der Parteibeitrag ist als Bringeschuld ohne jede Bedingung zu entrichten.

### § 56

Die Höhe der Beiträge, die einzurichtenden Beitragsgruppen und die Höhe einer Aufnahmegebühr sowie die Zahlungsweise der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Parteitag, auf Vorschlag des Bundesvorstandes, beschlossen. Der Parteitag kann das Recht zur Verabschiedung der Beitragsordnung auf den Bundesvorstand widerruflich übertragen.

## Anhänge:

### **Bundesschiedsgerichtsordnung**

(beschlossen auf dem Bundesparteitag am 25. November 2006 in Leipzig)

### § 1

Das Schiedsgericht ist ein Organ der Partei zur Klärung strittiger Fragen auf Bundesebene. Eine Einbeziehung von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist nicht zulässig. Ein Betroffener kann zur Unterstützung seines Verlangens eine Person seines Vertrauens benennen, die auch einer anderen Organisationsstruktur der Partei angehört.

### § 2

Dem Schiedsgericht gehören mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitglieder an, die auf Bundesparteitagen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Mit jeder Wahl des Schiedsgerichts ist die Schiedsgerichtsordnung neu zu beschließen. Für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig aus dem Schiedsgericht ausscheidet, wählt der Bundesvorstand auf eigenen Vorschlag einen Nachfolger. In dem Fall ist auf dem nachfolgenden Parteitag das Schiedsgericht neu zu wählen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine andere Funktion in der Partei ausüben. Wird gegen ein Mitglied des Schiedsgerichts ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet, so ruht seine Funktion als Mitglied des Schiedsgerichts für die Dauer des Verfahrens. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

### § 3

Die Arbeit des Schiedsgerichts wird durch das Parteiengesetz, das Programm und die Satzung der Partei sowie durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt. Kein Parteiorgan darf durch Beschlüsse auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts einwirken. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind für alle Mitglieder der Partei bindend. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können nicht aufgehoben werden. Eine Diskussion über die Entscheidungen des Schiedsgerichts sowie auch ablehnende Stellungnahmen sind zulässig.

### § 4

Das Schiedsgericht nimmt seine Tätigkeit auf, wenn der Bundesvorstand der Partei den Ausschluss eines Parteimitgliedes fordert bzw. wenn ein Betroffener gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts Berufung einlegt. Das Bundesschiedsgericht ist nur in vollzähliger Zusammensetzung arbeitsfähig.

#### § 5

Das Schiedsgericht muss spätestens nach vier Wochen seiner Anrufung seine Tätigkeit aufnehmen und innerhalb von acht Wochen seinen Beschluß fassen und diesen innerhalb von vierzehn Tagen mit Begründung dem Betroffenen schriftlich mitteilen. Ist durch außerordentliche Umstände die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich, muss der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Generalsekretär der Partei und das betroffene Mitglied davon in Kenntnis setzen.

#### § 6

Das Schiedsgericht prüft umgehend nach seiner Anrufung die Berechtigung des Antrages. Es kann eine Vervollständigung verlangen bzw. einen Antrag abweisen. Die im Antrag mitgeteilte Person des Vertrauens ist in jedem Fall anzuerkennen.

#### § 7

Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind parteiöffentlich. Das Schiedsgericht kann die Zahl der teilnehmenden Gäste begrenzen .bzw. teilnehmenden Gästen die weitere Teilnahme untersagen.

#### § 8

Über die Verhandlungen des Schiedsgerichts ist durch eines seiner Mitglieder ein Protokoll anzufertigen, in welches bei berechtigtem Interesse, die Entscheidung darüber obliegt dem Schiedsgericht, jedes Mitglied der Partei Einsicht nehmen kann.

#### § 9

Das Urteil des Schiedsgerichts ist innerhalb von zwei Tagen nach Verkündung dem Bundesvorsitzenden und der Gebietskörperschaft, der das betroffene Parteimitglied angehört, schriftlich mitzuteilen. Der Bundesvorstand entscheidet über die weitere Veröffentlichung.

#### § 10

Das Schiedsgericht verfügt über einen jährlich begrenzten Finanzfonds, der vom Bundesparteitag beschlossen wird. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist dem Bundesschatzmeister über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

#### § 11

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts erstattet auf dem Bundes-parteitag einen Tätigkeitsbericht.

#### § 12

Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts wertet in bestimmten Abständen mit den Vorsitzenden der Landesschiedsgerichte die Tätigkeit der Schiedsgerichte in der Partei aus.

### **Finanzordnung**

(beschlossen auf dem Bundesparteitag am 25. November 2006 in Leipzig)

#### § 1

Alle kassenführenden Organe sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, in

der alle Einnahmen und Ausgaben verbucht werden.

## § 2

Die Einnahmen bestehen aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Verkauf von Materialien, Zinsen und sonstigen Zuschüssen.

## § 3

25% der Beitragseinnahmen fließen der Kasse beim Bundesvorstand, 37,5% der Kasse beim jeweiligen Landesvorstand und 37,5% der Kasse beim jeweiligen Kreis- bzw. Stadtvorstand zu. Ist vom Parteimitglied eine Einzugsvollmacht erteilt worden, ist der Parteibeitrag halbjährlich zu kassieren, um Bankgebühren zu sparen. In diesem Fall ist der Parteibeitrag vom zuständigen Schatzmeister bis zum Ende des 1. Quartals und zum Ende des 3. Quartals, jeweils für das Halbjahr vom Konto des Zahlungspflichtigen abzubuchen.

## § 4

Alle Spenden an die Partei sind innerhalb von acht Tagen dem Bundesschatzmeister mitzuteilen. Über die Verwendung der Spenden entscheidet der Bundesvorstand. Zweckgebundene Spenden sind zweckentsprechend zu verwenden.

## § 5

Die Ausgaben entstehen durch Öffentlichkeitsarbeit, Gebührenentrichtung, Gehaltszahlungen und Rückerstattung von Unkosten.

## § 6

Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, auf dem Ort, Datum, Grund oder Zweck der Zahlung bzw. Herkunft der Einnahme sowie Einzahler bzw. Empfänger vermerkt sind. Die Belege sind fortlaufend geordnet und gleichlautend mit den Einträgen in der Buchhaltung zu nummerieren und in einem Ordner abzuheften. Die Buchhaltung ist regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr zum 31.12., abzuschließen. Der Saldo ist neu vorzutragen.

## § 7

Jeder übergeordnete Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere des ihm unterstellten Vorstandes einzusehen. Jedes kassenführende Organ ist verpflichtet, jährlich einmal durch einen von ihm bestellten Kassenprüfer, der dem Organ nicht angehören darf, die Prüfung vornehmen zu lassen. Der Bericht über die Prüfung ist vom Kassenprüfer schriftlich zu erstatten. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Jeder kassenführende Vorstand ist verpflichtet, sich einmal im Kalendervierteljahr durch den Schatzmeister Bericht über Einnahmen und Ausgaben erstatten zu lassen. Jeder Kassierer und Schatzmeister muss vor Abgabe seines Amtes bzw. einer Neuwahl entlastet werden.

## § 8

Zeichnungsberechtigt in allen Finanzgeschäften und Vermögensveränderungen sind nur der Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. ein Stellvertreter und der Schatzmeister. Einzelberechtigung kann dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Schatzmeister durch gesonderten Vorstandsbeschluss erteilt werden.

## **Beitragsordnung**

(beschlossen auf dem Bundesparteitag am 25. November 2006 in Leipzig)

## § 1

Die Mitgliedsbeiträge sind die wichtigste Einnahmequelle der Partei.

## § 2

Die Partei erhebt Mitgliedsbeiträge nur zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben.

## § 3

Der Parteibeitrag ist eine Bringeschuld der Mitglieder gegenüber der Partei.

## § 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Parteibeitrag bis jeweils zum Ende des laufenden Monats zu zahlen. Eine Vorauszahlung ist möglich.

## § 5

Die Beitragszahlung kann direkt auf das Konto des Landesverbandes bzw. Kreisverbandes oder über eine Einzugsermächtigung erfolgen.

## § 6

Die Beitragshöhe ist in der Partei einheitlich.

## § 7

Die Beitragshöhe staffelt sich wie folgt:

Nettoeinkommen / Monat	Beitrag / Monat
bis 500,00 Euro	0,50 Euro
bis 750,00 Euro	1,00 Euro
bis 1.000,00 Euro	3,00 Euro
bis 1.500,00 Euro	5,00 Euro
bis 2.000,00 Euro	7,50 Euro
ab 2.001,00 Euro	1 % vom Nettoeinkommen

## § 8

Der Beitrag soll dem Einkommen entsprechen.

## § 9

Im Falle des Ausscheidens aus der Partei endet die Beitragspflicht mit Ende des dem Ausscheiden vorangehenden Monats. Liegt durch Vorauszahlung ein Beitragsüberschuss vor, so ist dieser auf Antrag zurückzuerstatten.

## § 10

Im besonderen Fall kann ein Mitglied die Aussetzung seiner Beitragszahlung beim jeweiligen Kreisvorstand beantragen, der auf der nächstfolgenden Sitzung darüber entscheidet.

## § 11

Nach Ablauf des Jahres kann auf Wunsch eine Beitragsquittung ausgestellt werden.

## § 12

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro. Lehrlinge, Studenten, Arbeitslose und

Sozialhilfeempfänger zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe von 2,50 Euro.

# Programm der Partei

## Präambel

[1. Abschnitt - Das Volk-eine Gemeinschaft freier Persönlichkeiten](#)

[2. Abschnitt - Deutschland und Europa](#)

[3. Abschnitt - Der Staat](#)

[4. Abschnitt - Die Technik](#)

[5. Abschnitt - Die Wirtschaft](#)

[6. Abschnitt - Der Verkehr und die Kommunikation](#)

[7. Abschnitt - Die Lebensweise](#)

[8. Abschnitt - Die Kultur](#)

[9. Abschnitt - Die Umwelt](#)

[10. Abschnitt - Die Weltgemeinschaft der Völker und Staaten](#)

---

## Präambel

Die Menschheit steht vor der größten Zeitenwende seit ihrem Eintritt in die Zivilisation. Hierin liegt der Grund für die tiefen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erschütterungen. Auch die Krise in Deutschland ist Ausdruck dafür, dass die Kräfte in unserem Volk, die auf einen umfassenden und langandauernden Reformprozess hinwirken, noch wenig entwickelt sind. Wir, als Freiheitliche Partei Deutschlands, wollen in dieser Situation dazu beitragen, dass die deutschen Reformkräfte erstarken und schließlich das weitere Geschick un-seres Volkes bestimmen. Das deutsche Volk hat das natürliche Recht, sich die Bedingungen seiner Weiterexis-tenz zu sichern. Wir sind davon überzeugt, dass das deutsche Volk die Klugheit be-sitzt, den Ausweg zu finden und die Kraft, ihn zu beschreiten. Im Kampf um unsere Zukunft sind die anderen Völker unsere besten Verbündeten. Schauen wir nach vorn in die Zukunft, gehen wir Schritt für Schritt in die Zukunft.

---

## Seitenanfang

### 1. Abschnitt

#### **Das Volk - eine Gemeinschaft freier Persönlichkeiten**

1.1. Wir Freiheitlichen treten für das Recht des Einzelnen auf freie Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen ein. Die Freiheit des Einzelnen gründet sich in der Selbstverantwortung, in der

Verantwortung für die Gemeinschaft und in der Verantwortung für die Umwelt. In der bestmöglichen Entwicklung und Anwendung der schöpferischen Kräfte für das harmonische Zusammenwirken von Mensch und Natur, mit dem Zweck einer rationelleren Reproduktion der Natur, sehen wir den Sinn menschlichen Lebens in der vor uns liegenden Gesellschaftsepoche. Das ist für uns der wichtigste Maßstab für gesellschaftlichen Fortschritt. Jenseits dieses Maßstabes endet die Freiheit des Menschen.

1.2. Der Klassenkampf ist heute eine geschichtlich überholte Erscheinung im Volksleben. Er bewirkt die Lähmung und Zerstörung der produktiven Kräfte des Volkes und untergräbt die Solidarität der Völker. Daher lehnen wir den Klassenkampf, in welcher Form und von welcher Seite er auch immer geführt wird, entschieden ab. Die Wahrung und Stärkung des inneren Zusammenhalts ist Voraussetzung für die Weiterexistenz unseres Volkes.

1.3. Die Gemeinschaft freier Persönlichkeiten kann nur von Dauer sein, wenn jeder, unabhängig von Alter, Geschlecht und sozialem Stand, lebenswichtige Gemeinschaftsaufgaben erfüllt, wenn jeder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Volk, der Heimat und dem Staat gewissenhaft nachgeht.

1.4. Wer seine Rechte nutzt, aber seine Pflichten nicht erfüllt, der stellt sich außerhalb der freiheitlichen Ordnung.

1.5. Zwangsbeglückung und totale Umformung des Menschen nach vorbestimmten Normen lehnen wir ab. Wir bejahen ein Volksleben mit einem Nebeneinander verschiedener Anschauungen und Lebensgestaltungen. Vielfalt bereichert das Leben, Gleichmacherei lässt es verarmen. Die Anerkennung der Verschiedenartigkeit rechtfertigt jedoch keine unterschiedliche Bewertung der Würde des Einzelnen oder von Teilen des Volkes.

1.6. Wir erachten Mann und Frau als gleichwertig, gleichrangig, gleichberechtigt und dementsprechend gleich in ihrer Verantwortlichkeit. Daher streben wir ein partnerschaftliches Zusammenwirken der beiden Geschlechter in allen Lebensbereichen an. Auf die unterschiedlichen Wesenszüge beider Geschlechter ist Rücksicht zu nehmen. Jede Art von Benachteiligung eines Teiles muss verhindert werden.

1.7. Unser Ziel ist es, noch bestehende Nachteile für die Frau in Politik und Gesellschaft abzubauen und gleiche Möglichkeiten hinsichtlich der Ausbildung, des Berufseintritts und der Aufstiegschancen zu schaffen. Vergleichbare Leistung bedeutet auch gleiche Bewertung und gleiche materielle Anerkennung.

1.8. Wir befürworten ein engeres Zusammenleben der verschiedenen Altersgruppen, damit sich die Erfahrungen und Werte der älteren Generation besser auf die jüngere Generation übertragen. Damit wird außerdem die sittliche Erziehung der jüngeren Generation gefördert. Mit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben hört das produktive Leben nicht auf. Es nimmt nur andere Formen an. Wir treten für eine möglichst umfassende gesellschaftliche Integration der Behinderten und Kranken ein.

1.9. Die grundlegende Gemeinschaftsform im Volk ist die Familie. Daher fordern wir eine Familienpolitik, die auf Schutz und Förderung der Familie, auch der nicht vollständigen, ausgerichtet ist

und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen der Familie sichert und erweitert.

1.10. Wir Freiheitlichen bejahen die Ehe und die Familie und geben ihnen den Vorzug vor allen anderen Formen des Zusammenlebens.

1.11. Es ist das Recht der Eltern, die Zahl ihrer Kinder selbst zu bestimmen und dabei die eigene soziale Situation und die gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernisse gebührend zu berücksichtigen.

1.12 Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Betreuung, Erziehung und Bildung. Sie haben Anspruch auf Liebe, Geborgenheit und Willkommensein. Gesellschaftliche Einrichtungen wie Kinder-gärten und Kinderhorte haben familienunterstützende Zielstellungen zu verfolgen. Wir lehnen Bestrebungen ab, die die Rolle und Autorität der Eltern und der Familie untergraben. Im Falle elternloser Kinder ist die Adoption anzustreben, anstelle der Unterbringung in einem Kinderheim. Die Bereitschaft zur Adoption ist staatlich zu fördern.

1.13. Das Volk ist eine geschichtlich gewordene Gemeinschaft mit gemeinsamer Abstammung, gemeinsamer Sprache, gemeinsamer Kultur und gemeinsamem Lebensraum. Die Zugehörigkeit zum Volk ist im Regelfall durch die Geburt vorausbestimmt und prägt das gesamte Dasein eines Menschen. Wir treten dafür ein, dass allen Deutschen ohne jegliche Diskriminierung verbürgt ist, sich zu ihrem deutschen Volkstum zu bekennen. Die Achtung vor dem eigenen Volk ist eine verlässliche Gewähr für die Achtung anderer Völker. Wir lehnen jegliche Form der Missachtung anderer Völker ab.

1.14. In unserer Zeit des technischen, politischen und geistigen Umbruchs ist die Besinnung auf die ganze Geschichte, auf die Werte und Leistungen des eigenen Volkes, auf die hellen und die dunklen Abschnitte unserer Geschichte, eine Voraussetzung für die Entwicklung der Eigenschaften und Fähigkeiten, die notwendigen Reformen in Gang zu bringen. Wir bedauern alles Unrecht, das von Deutschen in der Geschichte begangen wurde. Heimatliebe, Vaterlandstreue und Stolz auf die Leistungen unseres Volkes sind grundlegende Werte, die uns in schweren Zeiten Halt und Mut geben.

1.15. Gastarbeiter sind keine Bedingung für das Gedeihen der Volkswirtschaft und für den Wohlstand des Volkes. Daher treten wir für die schrittweise Verringerung der Zahl der Gastarbeiter in Deutschland ein. Das deutsche Volk muss in jeder Hinsicht die Fähigkeit besitzen, sich selbst zu erhalten. Wir lehnen es entschieden ab, Angehörige anderer Völker, in welcher Form auch immer, zur Existenzsicherung unseres Volkes heranzuziehen, weil wir darin eine Missachtung anderer Völker sehen und eine Behinderung ihrer Entwicklung.

1.16. Gastarbeiter haben ein Recht auf vergleichbare soziale und humanitäre Behandlung, können jedoch nicht die politischen Rechte von Staatsbürgern beanspruchen. Die Rückkehr in das jeweilige Heimatland muss vorgesehen und erleichtert werden. Die Ausbeutung von Gastarbeitern und ihre zweitklassige Behandlung ist zu verbieten. Deutschland ist kein Einwanderungsland.

## 2. Abschnitt

### **Deutschland und Europa**

2.1. Die Geschichte des deutschen Volkes ist eng verknüpft mit der Geschichte aller europäischen Völker und damit mit der Geschichte Europas in seiner Ganzheit, wobei der zentralen Lage Deutschlands und der zahlenmäßigen Stärke des deutschen Volkes eine besondere Bedeutung zukommt.

2.2. Die Zukunft Europas liegt im gleichberechtigten Miteinander aller seiner Staaten und Völker. Ein geeintes und starkes, ein freies und demokratisches Europa ist das Ziel, zu dem es keine vernünftige Alternative gibt. Deshalb unterstützen wir den gesamteuropäischen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Zusammenschluss. Die Übertragung der gegenwärtigen westeuropäischen Bündnisse auf die osteuropäischen Länder oder darüber hinaus wird von uns abgelehnt.

2.3. Die Konfrontationen zwischen den Staaten und Völkern Europas waren weder in der Vergangenheit, noch sind sie es in der Gegenwart, auf die nationalen Besonderheiten zurückzuführen, sondern auf das imperialistische Machtstreben herrschender politischer Kasten. Keines der europäischen Völker ist seinem Wesen nach aggressiv und machtlüsternd. Mit der Verfemung der Nationalidee im allgemeinen und der deutschen im besonderen wird von machthabenden Kräften in der Gegenwart nicht nur die tatsächliche Ursache für Konflikte und Kriege verschleiert, sondern auch das Verhältnis zwischen den Völkern erneut schwer belastet. Die Zahl der Nationalstaaten hat sich im zwanzigsten Jahrhundert vergrößert. Darin äußert sich die große Kraft der Nationalidee in der Gegenwart.

2.4. Die Geschichte des Kommunismus in Europa beweist, dass der Kommunismus eine utopische Idee ist, deren soziale Ursache in der Klassenspaltung in der Zivilisation, namentlich im Kapitalismus, liegt. Die Auseinandersetzung zwischen Kapitalismus und Kommunismus vollzog sich mit größter Kraftanstrengung vor allem in Europa. Sie war für die Völker höchst opferreich. Mit dem Zusammenbruch des Kommunismus in Europa wurde der Beweis erbracht, dass er keine wirkliche Gesellschaftsform ist. Wir lehnen jedwede Verleugnung dieser geschichtlichen Erfahrung ab. Die Überwindung der politischen und geistigen Folgen dieser Auseinandersetzung werden noch lange Zeit in Anspruch nehmen und laufen parallel zu den gesellschaftlichen Reformbestrebungen überhaupt.

2.5. Wir treten für die Einberufung einer europäischen Friedenskonferenz ein, unter gleichberechtigter Teilnahme aller am Zweiten Weltkrieg beteiligten Völker und Staaten. Ziel dieser Konferenz sollte es sein, unter strikter Anwendung des Völkerrechts und bei Wahrung der Interessen aller betroffenen Seiten, die im Potsdamer Abkommen, unter Vorbehalt ihrer Vorläufigkeit, niedergeschriebenen Vereinbarungen zwischen den Siegermächten USA, Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich durch einen Friedensvertrag abzulösen. Schon im Vorfeld dieser Konferenz sollte, im Rahmen des gesamteuropäischen Einigungsprozesses, durch bilaterale Abkommen die Rückkehr der aus den ostdeutschen Reichsgebieten Vertriebenen, ihrer Nachkommen bzw. die Ansiedlung von Deutschen, die es wünschen, ermöglicht werden. Auf dieser Konferenz sollten alle bisher unter

Verschluss gehaltenen Dokumente und bisher der Öffentlichkeit nicht bekannten Tatsachen, im Interesse der geschichtlichen Wahrheit, offengelegt werden. Erst die von allen Seiten anerkannte geschichtliche Wahrheit ermöglicht eine dauerhafte Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern und ist daher Voraussetzung für die neue Ära eines freiheitlich-demokratischen Europa.

2.6. Deutschland wird in dem Maße Vertrauen in Europa genießen, wie es sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Völker und Staaten einmischt und dazu beiträgt, jeden äußeren politischen, wirtschaftlichen, militärischen und propagandistischen Druck auf diese abzuwenden. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einer im gegenseitigen Interesse liegenden Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Europa einerseits und den USA andererseits zu. Der anzustrebende Wandel muss lauten: Partnerschaft statt Hegemonie.

2.7. Die Sicherheit an den Grenzen ist Bestandteil der europäischen Sicherheit und trägt zum vertrauensvollen und friedlichen Nebeneinander bei. Wir fordern eine kritische Prüfung der gegenwärtigen Regelungen im EU-Raum und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit.

2.8. Die jetzt vorhandenen politischen, wirtschaftlichen, finanz- und sicherheitspolitischen Bündnisse und überstaatlichen Institutionen der westeuropäischen Staaten werden von uns als Versuch gewertet, den Zusammenschluss Europas unter überholten ideologischen Vorzeichen zu vollziehen. Mit Sorge stellen wir einerseits eine Tendenz der politisch gewollten Beschleunigung fest und andererseits die Tendenz zunehmender Komplikationen und Ablehnung unter der Bevölkerung der beteiligten Länder. Wir sind für eine kritische Analyse und für eine ehrliche Bilanz der Ergebnisse des bisherigen europäischen Einigungsprozesses und für eine grundlegende konzeptionelle Neubestimmung. Eine künstliche Beschleunigung des europäischen Einigungsprozesses ist schädlich für die Völker und für Europa insgesamt. Es entspricht seiner geschichtlichen Rolle, wenn Deutschland Motor der europäischen Einigung ist. Doch dieser Verantwortung kann es nur gerecht werden, wenn in Deutschland selbst die Reformkräfte die Politik bestimmen.

---

[Seitenanfang](#)

### **3. Abschnitt**

#### **Der Staat**

3.1. Auch in einer freiheitlichen Ordnung ist der Staat eine unabdingbare Voraussetzung des Zusammenlebens eines Volkes. Freiheit liegt nicht jenseits von Recht und Ordnung. Der Staat ist die höchste Institution des Volkswillens zur Durchsetzung des Volkswillens, deshalb lehnen wir die liberalistische Forderung nach Abbau des Staates ab. Die Weiterentwicklung des Staates muss also dem Wesen nach eine Vertiefung seines demokratischen Charakters sein. Wir treten ein für die Wandlung des Parteienstaates zum Volksstaat, bei dem nicht die Repression, sondern die Teilnahme aller am Staatsleben an erster Stelle steht, ein.

3.2. Wir bekennen uns zur freiheitlichen Demokratie, zur Rechtstaatlichkeit, zur Vielfalt

demokratischer Äußerungsformen und zum föderalen Staatsaufbau.

3.3. Nur wer Staatsbürger ist, hat das Recht und die Pflicht am Wirken des Staates teilzunehmen. Jeder Deutsche ist von Geburt aus deutscher Staatsbürger. In begrenzter Zahl können Angehörige anderer Nationen staatsbürgerliche Rechte erhalten. Eine doppelte Staatsbürgerschaft, ob für Deutsche oder für Ausländer, lehnen wir ab.

3.4. Frieden, Freiheit, Sicherheit, Naturerhaltung, Gesundheit und Lebensglück sind als staatliche Grundaufgaben heute nur dann zu erfüllen, wenn die gesamte staatliche Tätigkeit auf die Verwirklichung des gesellschaftlichen Reformprozesses ausgerichtet ist.

3.5. Im Bereich der inneren Sicherheit besteht die wesentliche Aufgabe des Staates im Schutz des Einzelnen vor Unrecht und Gewalt und in der Gewährleistung der Rechtsordnung. Die Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung ist entschieden zu verbessern. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen dürfen jedoch nicht den Bürger demütigen und zu einem freiheitsfeindlichen Überwachungssystem entarten. Eine weitere zentrale Aufgabe des Staates ist die Gewährleistung geordneter Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln und die soziale Sicherheit der Bürger im Sinne einer Grundversorgung.

3.6. Wir bejahen die von der Gemeinschaft getragene Sicherung der Bürger vor den sozialen Risiken bei Unfällen und Krankheiten, bei Behinderung, Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sowie im Alter. Darin sehen wir den Sinn des Generationenvertrages. Gleichzeitig wollen wir aber die Spielräume für Eigenverantwortung und Eigenvorsorge erweitern.

3.7. Der Ausgleich der Interessen des Einzelnen mit jenen der Gemeinschaft erfordert ein sorgfältiges Abwägen von staatlichen Eingriffen und Nichteinmischung. Unverzichtbares Wesensmerkmal der freiheitlichen Ordnung bleibt die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und der Richter vom Staat und von Interessengruppen.

3.8. Die Zahl der Bundesländer ist zu verringern. Der gesamte Staatsapparat ist auf seine Zweckmäßigkeit, Funktionssicherheit und Rationalität zu überprüfen. So treten wir für eine Abschaffung der Regierungspräsidien ein bei gleichzeitiger Erhöhung der Rechte der Kreise und Kommunen. Die Unterhaltungskosten für den Staatsapparat sind zu kürzen. Der Missbrauch staatlicher Ämter ist vom Staatsanwalt strafrechtlich zu verfolgen. Eine Privatisierung von grundsätzlichen staatlichen Aufgaben lehnen wir ab. Der Staat bildet Vermögen und veräußert Vermögen. Die Privatisierung von staatlichem Vermögen darf nicht als Begünstigung bestimmter Personen und Gruppen erfolgen.

3.9. Der Parlamentarismus hat sich zur Parteienherrschaft entwickelt. Regierungsparteien bzw. Regierungskoalitionen haben vom Staat Besitz ergriffen, benützen ihn in eigensüchtiger Weise und haben sich weitgehend der Kontrolle entzogen. Parteienherrschaft, in welcher Form und mit welcher Begründung sie auch auftritt, widerspricht dem Geist der freiheitlichen Ordnung. Die derzeitige Einmischung von Banken und Industrie in die Tätigkeit des Staates ist zu unterbinden.

3.10. Die Größe der Parlamente ist zu verringern. Es ist die öffentliche Rechenschaftspflicht der

Parlamentarier einzuführen. Die Unsitte der selbstbestimmten Diätenerhöhung ist abzuschaffen. Die Kompetenz der Parlamente, der Länderkammer, der Regierung und des Staatsoberhauptes ist im Sinne einer stärkeren Gewaltenteilung neu zu bestimmen.

3.11. Volksbefragung und Volksentscheid sind auf allen staatlichen Ebenen als demokratische Willensentscheidungen aufzuwerten und als ständige politische Instrumentarien einzuführen. Wir betonen das Prinzip der Gleichberechtigung der Verbände und Interessenvertretungen in der freiheitlich-demokratischen Ordnung. Aufgabe des Staates ist es, eine beherrschende Stellung von Verbänden in der Gesellschaft zu vermeiden.

3.12. Wir verteidigen das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte und fordern zugleich eine gesamteuropäische Asylregelung. Der Missbrauch des Asylrechts ist auszuschließen. Asylanten unterliegen der deutschen Rechtsprechung. Begehen Asylanten Rechtsbrüche, die Haftstrafen zur Folge haben, so verlieren sie das Asylrecht.

---

[Seitenanfang](#)

## **4. Abschnitt**

### **Die Technik**

4.1. Wir Freiheitlichen sehen in der Fähigkeit des Menschen, Technik zu entwickeln und anzuwenden, die wichtigste Grundlage menschlichen Daseins. Hierin liegt aber auch der Ursprung aller großen Menschheitsprobleme und die Möglichkeit, sie zu lösen. Mittels des technischen Fortschritts rationalisiert der Mensch einerseits seine Tätigkeit und kann er andererseits sich Gegenständen zuwenden, die sonst für ihn unzugänglich wären.

4.2. Der Kern unseres Technikoptimismus für die Zukunft ist die neue Zielbestimmung der Technik. War die Technik bisher ein Mittel der Herrschaft über Mensch und Natur in den Händen weniger, so wird sie nun ein Mittel für die freie Entwicklung aller und des Fortbestands der natürlichen Vielfalt. Neben der ökonomischen Bewertung der Technik gewinnen die kulturelle und die ökologische Bewertung eine zunehmende Bedeutung.

4.3. Die Durchsetzung der neuen Zielbestimmung der Technik ist ohne Technikfolgenbestimmung unmöglich. Mit jedem technischen Fortschritt schafft der Mensch neue Systeme von Wechselwirkungen, die in immer tiefere Schichten der physikalischen und biologischen Bereiche eindringen und in jeder Hinsicht weitreichende Folgen haben.

4.4. Es gilt aus der Vielzahl des technisch Machbaren das herauszufinden und zu fördern, was der neuen Zielbestimmung am nächsten liegt. Das ist der Schwerpunkt staatlicher Technikpolitik. Wir fordern, dass der Staat seiner Verantwortung in dieser Hinsicht voll nachkommt, da bei Fortsetzung der liberalistischen Wirtschaftspolitik mit der Profitmaximierung als oberster Maxime katastrophale Folgen unausweichlich sind.

4.5. Der Mensch muss lernen, wie jedes andere natürliche Wesen, mit der Sonnenenergie auszukommen und den Stoffverbrauch zu stabilisieren und zu minimieren. Solche Vorgaben erfordern ein technisches Schöpfer-tum in völlig neuen Dimensionen. Die Anwendung der Atomenergie ist keine Lösung zur Regelung des Energiebedarfs des Menschen. Der schrittweise Ausstieg aus der Atom-energie darf jedoch nicht zu einem zunehmenden Energieimport führen.

4.6. Die Vorteile, die sich aus dem technischen Fortschritt ergeben, müssen in allen Gesellschaftsbereichen genutzt werden. Eine steuernde Einflussnahme durch den Staat ist unerlässlich, um negativ wirkende Störungen in sozialer, psychischer, hygienischer und intellektueller Hinsicht zu vermeiden. Wir lehnen eine Teilung in technische Elite und technische Analphabeten ab.

---

[Seitenanfang](#)

## **5. Abschnitt**

### **Die Wirtschaft**

5.1. Das Privateigentum ist die vorherrschende Eigentumsform in der freien Gesellschaft. Daneben existieren das staatliche und das genossenschaftliche Eigentum. Wir anerkennen diese Eigentumsformen im materiellen und im nichtmateriellen sowie im produktiven und im nichtproduktiven Bereich. Das allgemeinste Eigentum ist das Eigentum an Kapital. Jeder Mensch hat das Recht, über seinen Körper als sein Eigentum zu verfügen. Eigentum kann in reiner Form und in Mischformen auftreten. Bestimmte natürliche Güter wie Luft, Licht, Wind, Weltmeere, Weltraum und Himmelskörper bleiben hiervon unberührt. Eine allgemeine Verfügung über diese Güter kann nur durch die Weltgemeinschaft der Staaten insgesamt erfolgen. Privateigentum ist vererbbar.

5.2. Die Handhabung des Eigentums in der Wirtschaft ist insofern von besonderer Bedeutung, als wirtschaftliche Tätigkeit generell über die Ware-Geld-Beziehungen, über den Markt, abgewickelt wird und damit die entscheidenden materiellen Bedingungen individueller und gesellschaftlicher Existenz geschaffen werden. Daraus ergeben sich die bestimmenden Handlungsantriebe und Handlungsorientierungen.

5.3. Staatliches Eigentum ist auch als Instrument freiheitlicher Wirtschaftspolitik zulässig. Wirtschaftsaufgaben, die von staatlichen Einrichtungen wahrgenommen werden, können in private oder genossenschaftliche Hand übergeben werden, wie auch umgekehrt. Eigentumswandel über die nationalen Grenzen ist zulässig. Bei allen Eigentumswandlungen ist durch den Staat zu sichern, dass die freiheitliche Ordnung gefördert und die nationale Souveränität nicht beeinträchtigt wird.

5.4. Besondere Wertschätzung kommt dem genossenschaftlichen Eigentum, einschließlich des Aktienbesitzes, zu. Aufgrund des demokratischen Charakters des genossenschaftlichen Eigentums treten wir Freiheitlichen für eine besondere Stärkung dieser Eigentumsform ein, weil hierbei große Wirtschaftspotentiale entstehen und die Verantwortlichkeit des Einzelnen über die Mitbestimmung durch seinen Eigentumsanteil gewährleistet ist. Darin liegt sein Vorzug gegenüber dem kapitalisti-

schen Privateigentum und dem Staatseigentum, bei denen diese Mitbestimmung nicht eigentums-mässig begründet ist. Eine allgemeine Mitbestimmung im Sinne von Eingriff durch den Arbeitnehmer in wirtschaftlich-technische Entscheidungen lehnen wir ab.

5.5. Mitgestaltung des Arbeitsablaufs bezweckt den Spannungsausgleich zwischen dem Streben nach persönlicher Freiheit und den sachlichen Erfordernissen technisch-organisatorischer Strukturen und ist Bestandteil der Arbeitsleistung. Durch die Mitgestaltung werden Arbeitsprozesse optimiert.

5.6. Die Bildung von Eigentum soll grundsätzlich auf der Leistung des Eigentümers beruhen. Ausbeutung als Missachtung von Leistung lehnen wir ab. Eigentumsrechte dürfen nicht ohne Rücksicht auf die Gesellschaft und ohne ausreichende fachliche Kompetenz ausgeübt werden. Die Nutzung von Eigentum schließt immer die Einhaltung sozialer und ökologischer Verpflichtungen ein.

5.7. Die Wirtschaftspolitik des Staates hat grundsätzlich das Funktionieren einer über den Markt sich regulierenden Volkswirtschaft zu gewährleisten. Bei der Auslösung von Steuerungsimpulsen haben marktwirtschaftliche Instrumente den Vorrang vor dirigistischen Eingriffen. Wir schlagen die Bildung eines Obersten Wirtschafts- und Finanzrates vor, der sich aus kompetenten Vertretern aller am Wirtschaftsprozess Beteiligten zusammensetzt und für die Regierung wirtschafts- und finanzpolitische Empfehlungen erarbeitet. Überhaupt müssen geeignete Instrumentarien entwickelt werden, um der mangelnden Fachkompetenz von Politikern entgegenzuwirken. Die derzeitige Wirtschafts- und Finanzlobby ist abzuschaffen. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände, die Wirtschaftsverbände und die Banken haben sich auf ihre spezifischen Aufgaben zu konzentrieren und ihren Beitrag zum Reformprozess zu leisten. Mit Nachdruck fordern wir, dass die Tätigkeit der Banken diesen prinzipiell zu fördern hat.

5.8. Eine wichtige Aufgabe freiheitlicher Marktordnungspolitik ist die Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs. Es ist ein harmonisches Gleichgewicht zwischen allen Marktkräften und vor allem zwischen Kapital und Arbeit zu bewirken. Jedermann soll durch seinen Leistungsbeitrag zum Teilhaber am gemeinsam geschaffenen Wohlstand werden. Vorteile, die sich aus Spekulation und Prellerei ergeben, sind unzulässig.

5.9. Die Landwirtschaft hat die Aufgabe, gesunde und hochwertige Nahrungsmittel auf möglichst umweltverträgliche Weise zu erzeugen und die Versorgung der Bevölkerung weitgehend sicherzustellen. Das gebietet die soziale, wirtschaftliche und ökologische Vernunft.

5.10. Land- und Forstwirtschaft sind bedeutende Wirtschaftsfaktoren mit zunehmender Funktion für den Naturschutz. Diese Aufgabenverbindung muss stärker als wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausgewiesen werden und wirkt der Entvölkerung des ländlichen Raumes entgegen. Weinbau, Fischerei und Jagd sind in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft ist zu sichern. Darin liegt vor allem die Gewähr, dass die bisherige Subventionswirtschaft überwunden wird. Nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung der Volksgesundheit sind die Einfuhrkriterien für ausländische Nahrungsmittel zu verschärfen.

5.11. Wir treten für die Förderung alternativer landwirtschaftlicher Produktionsformen ein. Wir befürworten die Bevorzugung regional angepasster Nutztierassen und Pflanzensorten sowie die

Schaffung von kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften. Für die wirtschaftliche Anwendung der Gentechnik besteht gegenwärtig keine Notwendigkeit.

---

[Seitenanfang](#)

## **6. Abschnitt**

### **Der Verkehr und die Kommunikation**

6.1. Die Freiheit des Menschen beruht stets auf seiner körperlichen und geistigen Disponibilität. Einschränkungen dieser führen immer zu Verlust an Lebensqualität und schließlich zu individuellen und gesellschaftlichen Konflikten. Dabei sind die Weiterentwicklungen der Verkehrs- und Kommunikationssysteme in Übereinstimmung mit den allgemeinen Reformzielen vorzunehmen.

6.2. Im Verkehrswesen ist der Systemcharakter der verschiedenen Verkehrsformen zu verbessern, ihre Umweltverträglichkeit und ihre Sicherheit sind zu erhöhen. Der Straßenverkehr ist zu entlasten. Besonders für den Güter- und Personenfernverkehr sind neue Lösungen zu entwickeln. Die Übergänge und Umschläge von einer Verkehrsform in die andere, zu Lande, zu Wasser und zur Luft, sind flexibler und rationeller zu gestalten. Die Belastung der Landschaft durch das Verkehrs- und Transportwesen ist zu vermindern.

6.3. Die Senkung des Energieaufwandes und der Emissionen, vor allem Schall und Abgase, sind Schwerpunkte der Verkehrspolitik. Ausländische Verkehrsteilnehmer in Deutschland unterliegen deutschen technischen und steuerlichen Regelungen. Können diese nicht eingehalten werden, sind sie vom deutschen Hoheitsraum fernzuhalten. Auch hier gilt der Grundsatz: marktwirtschaftliche Instrumentarien sind dirigistischen vorzuziehen. Das Augenmerk liegt nicht auf der Bestrafung negativer Wirkungen, sondern auf der Belohnung positiver. Dabei sind die Handhabungen flexibel zu gestalten.

6.4. Die bedeutenden Aufwandsminimierungen im kommunikativen Bereich sind fortzuführen. Hier besteht am ehesten die Möglichkeit, sich auf die Solarenergie zu beschränken.

---

[Seitenanfang](#)

## **7. Abschnitt**

### **Die Lebensweise**

7.1. Die Lebensweise der Deutschen wird gegenwärtig sehr stark durch ideologische Ziele der herrschenden politischen Kräfte geprägt, mit dem Ergebnis einer wachsenden Sinnentleerung des Lebens. Menschliches Leben wird zum Selbstzweck, hat seinen Zweck nicht mehr außerhalb des Menschen. Aber Lebenssinn liegt immer außerhalb des eigenen Daseins. Unter dieser Sinnentleerung hat vor allem die Jugend zu leiden.

7.2. Durch moderne Technik wird diese Sinnkrise enorm verstärkt. Es besteht die große Gefahr einer dauerhaften Schädigung des Menschen, der dann mit immer aufwendigeren, aber letztendlich ergebnislosen psychosozialen Maßnahmen entgegengewirkt wird. Wir Freiheitlichen fordern, dass der Staat endlich seiner Verantwortung für das Volk gerecht wird und gegen die seelische Zerstörung des Einzelnen und des ganzen Volkes wirksame Maßnahmen einleitet. Es besteht die reale Gefahr für das Auftreten von Massenpsychosen und Massenexzessen, Massenerkrankungen und Massenkriminalität als Symptome einer unheilbaren Degeneration und Selbstzerstörung des Volkes.

7.3. Traditionelle Unterschiede in der Lebensweise sind nach Möglichkeit zu erhalten. Technischer Fortschritt führt zum Verschwinden traditioneller Besonderheiten. Er bietet aber auch Möglichkeiten, Traditionen neu zu beleben bzw. neue zu schaffen.

7.4. Das Recht auf Arbeit, das Recht auf Wohnung, das Recht auf Bildung und das Recht auf Gesundheit sind grundlegende und daher verfassungsmäßig abzusichernde Voraussetzungen für eine freiheitliche Lebensweise. Unter Bedingungen ständiger persönlicher Not, Angst und Verunsicherung ist freie Individualität undenkbar. Deshalb fordern wir die Sicherung eines persönlichen Grundstandards.

7.5. Wir Freiheitlichen bewerten den Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch weitere Technisierung (Roboter, Computer, Informationsverbundsysteme) grundsätzlich positiv, weil damit Zwänge als auch Möglichkeiten für neue Arbeitsfelder entstehen. Daraus ergibt sich ein gewisses Maß an Arbeitslosigkeit. Massenarbeitslosigkeit ist aber ein Zeichen dafür, dass die Erfordernisse des Strukturwandels gesellschaftlich nicht beherrscht werden. Der Staat darf sich nicht auf die Verwaltung und Finanzierung von Arbeitslosigkeit beschränken, und er darf nicht Ersatzlösungen entwickeln.

7.6. Das Leistungsprinzip ist eine treibende Kraft der gesellschaftlichen Entwicklung. Wir sehen im persönlichen Leistungswillen eines Menschen den Anspruch auf ein aktives und erfülltes Leben. Der Mensch bekundet Leistungswillen in allen Lebensbereichen, körperlich, geistig-kulturell, sozial, technisch und wirtschaftlich. Leistung geht also über eine bloße Daseinsvorsorge hinaus und wird zu einer Ausdrucksform schöpferischer Entfaltung in Freiheit. Die Einengung auf einen rein materiellen Leistungsbegriff lehnen wir ab.

7.7. Leistungsfreude soll nicht durch unnötigen Leistungsdruck erstickt werden. Lebensweisen und Lebensauffassungen, in denen der Leistungsgedanke nur eine untergeordnete Rolle spielt, dürfen nicht diskriminiert werden.

7.8. Der Leistungswille wird vielfach begleitet von der Bereitschaft, Risiken einzugehen, Opfer in Kauf zu nehmen und in Neuland vorzustoßen. Diese Wagnisbereitschaft liegt, im großen wie im kleinen, im Interesse der Entwicklung der Gesellschaft und soll daher ermutigt werden. Leistung ist stets materiell und ideell zu belohnen.

7.9. Wir bejahen den Wettbewerb, insofern er neue Leistungsmaßstäbe setzt, Leistungswillen fördert und sittenwidriges Verhalten sowie den Missbrauch von Macht ausschließt. Doch auch aus der Solidarität entstehen Leistungsantriebe. Die Verantwortung für das Ganze muss sich schließlich

immer in persönlicher Leistung ausdrücken.

---

## [Seitenanfang](#)

### 8. Abschnitt

#### Die Kultur

8.1. Kultur ist die besondere Gestaltgebung der materiellen und geistigen Prozesse eines Volkes, sie ermöglicht damit die Identifikation des Einzelnen mit der Gemeinschaft, in der er lebt. Ein Mensch kann jeweils nur einer Volkskultur angehören. Die Beständigkeit in einer Kultur ist die Regel. Das Wechseln von einer Kultur in die andere ist die Ausnahme beim Einzelnen. Der Integration von Ausländern in das deutsche Volksleben sind Grenzen gesetzt. Die Verwirklichung der multikulturellen Gesellschaft würde den Untergang des deutschen Volkes bedeuten. Deshalb lehnen wir die multikulturelle Gesellschaft entschieden ab.

8.2. Die geschichtlichen Ereignisse im 20. Jahrhundert waren mit schweren kulturellen Schäden auch für das deutsche Volk verbunden und haben die Weiterentwicklung der deutschen Kultur stark beeinträchtigt, und sie entsprechend ideologischer Absichten deformiert. Die Kontinuität deutscher Kulturgeschichte wurde unterbrochen. Es ist Aufgabe des Staates, aller gesellschaftlichen Einrichtungen und schließlich auch Auftrag eines jeden verantwortungsbewussten Deutschen, der weiteren kulturellen Überfremdung und dem Sprachverfall einen Riegel vorzuschieben. Die Medien, vor allem das Fernsehen, müssen stärkeren Einfluss auf die positive Entwicklung der geistigen Kultur nehmen. Sie müssen sich stärker der Vermittlung deutschen Kulturgutes und deutscher Traditionen zuwenden.

8.3. Die kulturelle Betätigung, sei sie schöpferisch oder nach-vollziehend, hilft dem Menschen, sein Dasein zu bereichern, seinen persönlichen Lebenssinn zu finden, das Wechselspiel von Sehnsucht nach Vervollkommnung und Erfüllung zu erleben. Darüber hinaus bildet Kultur durch Austausch von Wissen, Erfahrung und Wertvorstellungen, Brücken zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft, zwischen sozialen Gruppen und über die Generationen hinweg.

8.4. Freiheitliche Kulturpolitik begnügt sich nicht mit der Weitergabe überlieferter Werte, sondern will eine ständige kulturelle Höherentwicklung. Wir erachten Geistesfreiheit, Religionsfreiheit, Freiheit der Kunst sowie Freiheit des Lehrens und Lernens für unabdingbare Voraussetzungen des kulturellen Fortschritts. Wir kritisieren entschieden jedweden Anspruch auf ein geistig-kulturelles Privileg und anerkennen den Irrtum als eine menschliche Schwäche. Wir verteidigen daher das Recht des Einzelnen und einzelner Gruppen auf kulturelle Entfaltung gegen jedes Diktat.

8.5. Die ästhetischen und künstlerischen Äußerungen aller gesellschaftlichen Gruppen und Richtungen müssen ernst genommen werden und verdienen in der Regel eine fördernde Aufmerksamkeit. Diese darf sich also nicht in der Bevorzugung der sogenannten Hochkultur und in der Erhaltung von Kunstdenkmälern erschöpfen. Sie soll vielmehr ein Klima der geistigen Offenheit und Toleranz schaffen, in welchem alle kulturellen Tätigkeiten, von der Pflege der Volkskultur und des Brauch-

tums bis zu den Formen des experimentellen Kulturschaffens, ermutigt und gefördert werden. Die Praxis des ideologisch motivierten Verschweigens von Kulturerbe lehnen wir entschieden ab, weil sie der Erkenntnis der historischen Wahrheit widerspricht.

8.6. Auf dem Gebiet der Kunst unterstützen wir die realistischen, dem Volk verständlichen Ausdrucksformen. Die Kunst muss dem Volk zugänglich und erschwinglich sein. Wir lehnen die Teilung der Kunst in einen elitären und einen primitiven Unterhaltungsbereich ab. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die ästhetische und künstlerische Erziehung schon im Kindesalter. Die ästhetische Bildung soll sich auf den ganzen Menschen erstrecken.

8.7. Wissen und Bildung sind unerlässliche Voraussetzungen für den Fortbestand des deutschen Volkes in der Zukunft und seinen Beitrag zur Entwicklung der Weltkultur. Die aktive Beteiligung des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben erfordert eine ständige Erhöhung seines geistig-kulturellen Niveaus. Dies begründet für uns das allgemeine und gleiche Recht auf eine allgemeine und spezielle Bildung für alle. Freiheitliche Bildungspolitik muss auf die unterschiedlichen Begabungen eingehen, Chancengleichheit herstellen und allen Menschen jedweder sozialen Herkunft ermöglichen, in einem differenzierten Bildungssystem ihre Begabungen zur bestmöglichen Entfaltung zu bringen. Durch ganzheitliche Entwicklung aller seiner Fähigkeiten soll der Mensch in die Lage versetzt werden, kulturelle, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge kritisch zu erfassen und durch verantwortliches Handeln mitzugestalten.

8.8. Die Bildung der Kinder und Jugendlichen leidet in Deutschland besonders stark unter falschen Zielvorgaben und negativen Sach- und Finanzzwängen. Wir wollen ein differenzierteres Bildungssystem, mit mehr Augenmerk auf die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, unter Einbeziehung modernster Kommunikationsmittel. Die Gruppenstärke der auszubildenden und zu erziehenden Kinder und Jugendlichen soll die Zahl 15 nicht übersteigen.

8.9. Der Ausbildung und Qualifizierung der Lehrer kommt eine Schlüsselrolle im gesamten Bildungs- und Erziehungsprozess zu. Dabei ist den Lehrern selbst mehr Freiraum in ihrer Tätigkeit einzuräumen. Nur ein enges partnerschaftliches Verhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Eltern schafft ein optimales Klima und Vertrauensverhältnis. Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ist entschieden zu verbessern.

8.10. Entsprechend der hohen Bedeutung der Bildung für die Entwicklung der schöpferischen Fähigkeiten der Menschen, sind wir der Auffassung, dass ein immer größerer Anteil der Jugendlichen eine immer höhere Bildung erwerben sollte. Der Bildungsmotivation ist mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Deutschland muss in dieser Hinsicht eine Spitzenposition erringen. Das Potential der Universitäten sowie der Hoch- und Fachschulen ist entschieden zu vergrößern.

8.11. Die Universitäten haben die Aufgabe, wissenschaftliche Erkenntnisse vorurteilsfrei zu erarbeiten und zu vermitteln. Sie müssen in die Lage versetzt werden, ihre Doppelfunktion von Lehre und Forschung, angesichts wachsender Hörerzahlen, gleichermaßen gerecht zu werden. Dabei ist neben einer hochwertigen Bildung und Ausbildung aller Studierenden der Förderung von Spitzenbegabungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

8.12. Lehre und Forschung sind konsequent auf die Erzielung internationaler Höchstleistungen auszurichten. Zu diesem Zweck sind Weltoffenheit und Praxisverbundenheit besonders zu fördern. Die Studenten sind frühzeitig an die eigene wissenschaftliche Tätigkeit heranzuführen. Die Zahl der Hochschullehrer ist zu erhöhen. Wir befürworten, dass der Wissenschaft ein hohes Maß an Autonomie zugestanden wird.

---

## [Seitenanfang](#)

### 9. Abschnitt

#### Die Umwelt

9.1. Jede Naturerscheinung erfüllt im System der Natur eine bestimmte Funktion. Die besondere Funktion des Menschen besteht darin, dass er in der Lage ist, die Reproduktion der Natur in erweitertem Umfang auf einem zunehmend höheren Niveau der Rationalität zu wiederholen. Die Verwirklichung dieser Funktion, mit der er sich erst wirklich aus dem Tierreich erhebt, ist mit einer generellen Umorientierung seiner Arbeits- und Lebensweise sowie seiner ethischen und ästhetischen Wertvorstellungen verbunden.

9.2. Alle anderen Lebewesen sind seine Zeitgenossen, die wie er nur ein Leben haben. Aber er hat die Möglichkeit, über ihr Leben zu verfügen. Die Entscheidungsmaxime, die den Fortbestand garantiert, kann daher nur sein, die Erhaltung des Gesamtsystems. Nur diese Maxime gibt ihm die Berechtigung des Eingriffs.

9.3. Die für die Zivilisation charakteristische totale Inanspruchnahme der Natur durch den Menschen im Zuge der Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft gefährdet weltweit den Naturhaushalt. Auch Kriege führen regelmäßig zu schweren Schädigungen der Natur. Die weltweite Temperaturerhöhung des erdnahen Luftraumes und die Umweltschäden großen Ausmaßes müssen als Hinweise einer nahenden Katastrophe gedeutet werden. Staaten, vor allem die USA und die westlichen Industriestaaten, werden ihrer ökologischen Verantwortung nicht gerecht.

9.4. Die Umweltschädigung begann mit dem Übergang in die Zivilisation. Zukunftsorientierte Umweltpolitik muß auch auf die Beseitigung der zurückliegenden Umweltschädigungen ausgerichtet sein. Umweltpolitik, die wir fordern, wirkt gestaltend in alle wissenschaftlich-technischen, wirtschaftlichen und ethisch-kulturellen Prozesse ein.

9.5. Im Vordergrund steht der Kampf gegen die Vergiftung der Luft, des Wassers, vor allem auch der Weltmeere und des Bodens. Die Entsorgung von menschlichem Abfall in höheren Luftschichten oder im Weltraum lehnen wir ab. Gleichzeitig muss der fortschreitenden Vernichtung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Wälder, Einhalt geboten werden. Die Erhaltung der biologischen Artenvielfalt ist ein Gradmesser des Kulturfortschritts.

9.6. Der Raubbau an Rohstoffen und Energieträgern ist einzustellen. Es muss eine endlose Kreislaufwirtschaft aufgebaut werden. Im Mittelpunkt der Energiepolitik steht die Energieeinsparung. Wir

orientieren auf die zunehmende Abdeckung des Energiebedarfs durch die Sonnenenergie.

---

## [Seitenanfang](#)

### 10. Abschnitt

#### Die Weltgemeinschaft der Völker und Staaten

10.1. Unser Weltbild ist ganzheitlich. Auch die Menschheit ist etwas Ganzheitliches. Wenngleich sich dieses Wesensmerkmal zu allen Zeiten in besonderer Weise realisiert hat, so hat sich die Menschheit bisher doch als Ganzheitliche entwickelt. Trotz aller Ungleichmäßigkeiten der Entwicklung ist die Ganzheitlichkeit für die Zukunft eine bewusst vom Menschen zu erbringende Existenzbedingung, weil sonst nicht mehr zu beherrschende Destruktionskräfte entstehen.

10.2. Es liegt im Begriff des Ganzheitlichen, dass es in sich gegliedert ist, eine Struktur hat. In der inneren Strukturiertheit liegt die Voraussetzung für Stabilität und Freiheit. Weltumspannende Organisationen und Vorhaben müssen diesem Grundsatz Rechnung tragen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Reorganisation der bestehenden internationalen Organisationen, denn sie wurden unter anderen Vorzeichen geschaffen. Die Unantastbarkeit des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und Staaten ist uns oberster Grundsatz in der internationalen Politik. Hieraus ergibt sich auch unsere ablehnende Einstellung gegenüber allen Ansprüchen auf Weltherrschaft.

10.3. Alle Bemühungen der Umweltpolitik werden vergeblich sein, wenn das Wachstum der Weltbevölkerung nicht gebremst wird. Wir bejahen eine Stabilisierung der Bevölkerungszahlen durch Geburtenregelung und Verzicht auf machtpolitische Expansionsvorstellungen. Die Zahl der Menschen auf der Erde kann nicht beliebig vergrößert werden.

10.4. Alle Völker haben eine Zukunft und tragen zur Erfüllung der Menschheitsaufgabe bei. Es liegt in der Entscheidung eines jeden Volkes, seine Wertvorstellungen zu überprüfen und Orientierungen, die auf eine Überhebung gegenüber anderen Völkern und Anschauungen hinauslaufen, zu überwinden.

10.5. Alle Völker haben das Recht, einen eigenen Staat zu besitzen. Wenn Völker, die noch keine staatliche Selbständigkeit erlangt haben, dies wünschen, ist ihnen jede Unterstützung zu geben. Ökonomische Erwägungen sind hintenan zu stellen.

10.6. Der Wettbewerb der Völker und Staaten ist nicht mehr auf eine Übervorteilung gegenüber anderen gerichtet, sondern auf die Erbringung eines größtmöglichen Anteils zu Erfüllung der Menschheitsaufgabe. Damit wird dem Krieg jegliche Grundlage entzogen.

10.7. Alle Völker haben zur Entwicklung der Menschheit beigetragen. Ihr Anteil bestimmt sich maßgeblich durch ihren geistig-kulturellen Beitrag. Wenn das deutsche Volk überleben und die Linie seiner großen positiven Kulturleistungen und damit seinen guten Ruf fortsetzen will, so muß es vor allem neue geistige Kräfte mobilisieren und in die Bereiche Wissen, Bildung und Erziehung be-

deutende Mittel investieren.

10.8. Kein Mensch und kein Volk hat irgendein Privileg, auch nicht durch die Herkunft oder Überlieferung. Kein Volk ist durch die Geschichte gegenüber einem anderen Volk zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, sondern es bestimmt sich selbst. Alle Regelungen erfolgen nach Übereinkunft und allseitiger Abwägung, da Fehler nur immer schwieriger und aufwendiger zu korrigieren sind. Das Recht, das die Völker in freier Entscheidung beschlossen haben, darf in keiner Weise gebrochen werden.

Erst hat der Mensch in der Welt gelebt und sie gedeutet, dann hat er sie genutzt und sich zum Mittelpunkt gemacht, nun muss er sie verstehen und seinen natürlichen Auftrag erfüllen.

Das ist seine Einordnung in der Welten Lauf.

---

[Seitenanfang](#)